

Linzer Diözesanblatt

CXIX. Jahrgang

1. September 1973

Nr. 11

Inhalt	
105. Kongregation für die Glaubenslehre: Erklärung zur katholischen Lehre über die Kirche.	108. Glaubenskunde im ORF.: ab Jänner 1974.
106. Bestattungskosten für fürsorgerechtlich hilfsbedürftige Personen.	109. Ausschreibung: Wolfsegg
107. Exerzitenleiter-Tagung: Altes Testament und Exerziten.	110. Klerus: Veränderungen
	111. Buch des Monats: Zum Thema Liturgie.
	112. Kirchliche Geräte: Veräußerung

105. Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zur katholischen Lehre über die Kirche

24. Juni 1973

Das Geheimnis der Kirche, das durch das II. Vatikanische Konzil in neuem Licht erstrahlt, ist in zahlreichen nachfolgenden Veröffentlichungen der Theologen wiederholt erörtert worden. Während nicht wenige von ihnen zu seinem besseren Verständnis beigetragen haben, haben andere hingegen durch ihre unklaren oder auch irrigen Formulierungen die katholische Lehre verdunkelt und gingen zuweilen so weit, daß sie sich sogar in grundlegenden Fragen in Gegensatz zum katholischen Glauben stellten.

Aus diesem Grund hat es in verschiedenen Ländern nicht an Bischöfen gefehlt, die kraft ihres Auftrags „das anvertraute Glaubensgut unverfälscht und unversehrt zu bewahren“ und „unablässig die Frohbotschaft zu verkündigen“ (1), die ihrer Hirten Sorge anvertrauten Gläubigen durch einander ähnlich lautende Erklärungen gegen die Irrtümer verteidigt haben. Ferner hat auch die zweite Generalversammlung der Bischofssynode bei ihren Beratungen über den priesterlichen Dienst einige Aspekte der Lehre dargelegt, die bezüglich der Konstitution der Kirche von Wichtigkeit sind.

In gleicher Weise beabsichtigt die Kongregation für die Glaubenslehre, deren Aufgabe es ist, „die Glaubens- und Sittenlehre in der ganzen katholischen Welt zu schützen“ (2), vor allem in Anlehnung an die beiden Vatikanischen Konzilien einige Wahrheiten, die das Geheimnis der Kirche betreffen und heute geleugnet oder in Frage gestellt werden, aufzugreifen und zu erklären.

1. Über die einzige Kirche Christi

Eine einzige ist die Kirche, „die unser Heiland nach seiner Auferstehung der Hirten Sorge Petri übertragen hat (vgl. Jo 21, 17), in der er ihm und den anderen Aposteln ihre Ausbreitung und Leitung anvertraute (vgl. Mt 18, 18 ff.) und sie für immer zur Säule und zum Halt der Wahrheit machte (vgl. 1 Tim 3, 15)“. Diese Kirche Christi, „in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, ist verwirklicht in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird“ (3). Diese Erklärung des II. Vatikanischen Konzils wird vom selben Konzil durch die Worte erläutert, nach denen man „nur ... durch die katholische Kirche Christi, die das allgemeine Mittel des Heiles ist, Zutritt zu der ganzen Fülle der Heilmittel haben kann“ (4), und daß dieselbe katholische Kirche „mit dem ganzen Reichtum der von Gott geoffenbarten Wahrheit und der Gnadenmittel beschenkt ist“ (5), mit dem Christus die messianische Gemeinde ausstatten wollte. Das schließt nicht aus, daß sie während ihrer irdischen Pilgerschaft „Sünder in ihrem eigenen Schoße umfaßt. Sie ist zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig“ (6). Ferner sind „außerhalb ihres Gefüges“, namentlich in den Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften, die nicht in vollkommener Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, „vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden, die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen“ (7).

Aus diesem Grund „müssen die Katholiken die wahrhaft christlichen Güter aus dem gemeinsamen Erbe, die sich bei den von uns getrennten Brüdern finden, mit Freude anerkennen und hochschätzen“ (8). Sie sollen sich in gemeinsamem Bemühen um Läuterung und Erneuerung für die Wiederherstellung der Einheit aller Christen einsetzen (9), damit sich der Wille Christi erfüllt und die Trennung der Christen nicht weiter ein Hindernis für die Verkündigung des Evangeliums in der Welt darstellt (10). Dennoch müssen dieselben Katholiken bekennen, daß sie durch das Geschenk der göttlichen Gnade zu jener Kirche gehören, die Christus gegründet hat und von den Nachfolgern Petri und der übrigen Apostel geleitet wird. Diese sind die Träger der unverfälschten, lebendigen und ursprünglichen Ordnung und Lehre der apostolischen Gemeinde, die das unvergängliche Erbe der Wahrheit und Heiligkeit darstellt (11). Darum ist es den Gläubigen nicht erlaubt, sich die Kirche Christi so vorzustellen, als ob sie nichts anderes sei als irgendeine Summe — geteilt zwar, aber doch noch irgendwie eins — von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften; noch steht es ihnen frei anzunehmen, daß die Kirche Christi heute nirgends mehr wirklich existiert, so daß sie nur noch als ein Ziel aufgefaßt werden kann, das alle Kirchen und Gemeinschaften zu suchen haben.

2. Die Unfehlbarkeit der ganzen Kirche

„Was Gott zum Heil aller Völker geoffenbart hatte, das sollte — so hat er in Güte verfügt — für alle Zeiten unversehr erhalten bleiben“ (12). Deshalb hat er den Schatz des Wortes Gottes der Kirche anvertraut, in der die Hirten und sein heiliges Volk sich gemeinsam darum bemühen, dieses zu bewahren, zu erforschen und ins Leben zu übertragen (13).

Gott selbst, der gänzlich unfehlbar ist, hat sich gewürdigt, sein neues Volk, das die Kirche ist, mit einer gewissen Teilhabe an der Unfehlbarkeit auszustatten. Diese beschränkt sich auf den Bereich der Glaubens- und Sittenfragen und ist vorhanden, wenn das ganze Gottesvolk der festen Überzeugung ist, daß eine bestimmte Lehre zu diesem Fragenkreis gehört. Sie steht ferner ständig unter dem Einfluß der weisen göttlichen Vorsehung und der Gnade des Heiligen Geistes, der die Kirche bis zur glorreichen Wiederkunft ihres Herrn in alle Wahrheit einführt (14). Von dieser Unfehlbarkeit des Gottesvolkes sagt das II. Vatikanische Konzil: „Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Sal-

bung von dem Heiligen hat (vgl. 1 Jo 2, 20.27), kann im Glauben nicht irren. Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie ‚von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien‘ (hl. Augustinus, *De praed. Sanct.* 14, 27) ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert“ (15).

Der Heilige Geist aber erleuchtet das Gottesvolk und kommt ihm zu Hilfe, insofern es den Leib Christi darstellt, der in hierarchischer Gemeinschaft geeint ist. Dies deutet das II. Vatikanische Konzil an, indem es zu den bereits angeführten Worten noch hinzufügt: „Durch jenen Glaubenssinn nämlich, der vom Geist der Wahrheit geweckt und genährt wird, hält das Gottesvolk unter der Leitung des heiligen Lehramtes, in dessen treuer Gefolgschaft es nicht mehr das Wort von Menschen, sondern wirklich das Wort Gottes empfängt (vgl. 1 Thess 2, 13), ‚den einmal den Heiligen übergebenen Glauben‘ (Jud 3) unverlierbar fest. Durch ihn dringt es mit rechtem Urteil immer tiefer in den Glauben ein und wendet ihn im Leben voller an“ (16).

In der Tat tragen die Gläubigen, die auf ihre Weise am Prophetenamt Christi teilnehmen (17), vielfältig mit dazu bei, daß das Verständnis des Glaubens in der Kirche wächst. „Es wächst“, wie das II. Vatikanische Konzil sagt, „das Verständnis der überlieferten Dinge und Worte durch das Nachsinnen und Studium der Gläubigen, die sie in ihrem Herzen erwägen (vgl. Lk 2, 19.51), durch die innere Einsicht, die aus geistlicher Erfahrung stammt, durch die Verkündigung derer, die mit der Nachfolge im Bischofsamt das sichere Charisma der Wahrheit empfangen haben“ (18). Papst Paul VI. bemerkt, daß das „Zeugnis“ der Hirten der Kirche „fest verankert ist in der heiligen Überlieferung und in der Heiligen Schrift sowie genährt wird vom Leben des ganzen Gottesvolkes“ (19).

Durch göttliche Anordnung ist es jedoch allein die Aufgabe der Oberhirten, der Nachfolger Petri und der übrigen Apostel, die Gläubigen authentisch zu lehren, das heißt, kraft der Autorität Christi, an der sie in verschiedener Weise teilhaben. Daher dürfen die Gläubigen sich nicht damit begnügen, sie nur als Experten der katholischen Lehre anzuhören; sie sind vielmehr verpflichtet, die ihnen im Namen Christi verkündete Lehre anzunehmen, und zwar entsprechend dem Grad der Autorität, die die Oberhirten besitzen und auszuüben beabsichtigen (20). Deshalb lehrt das

II. Vatikanische Konzil im Anschluß an das I. Vatikanische Konzil, daß Christus Petrus zum „bleibenden und sichtbaren Prinzip und Fundament der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft“ eingesetzt hat (21). Papst Paul VI. stellt fest: „Das Lehramt der Bischöfe ist für die Gläubigen ein Zeichen und ein Weg, durch den sie das Wort Gottes empfangen und erkennen“ (22). Obgleich das kirchliche Lehramt aus der Betrachtung, dem Leben und dem Forschen der Gläubigen Nutzen zieht, so beschränkt sich seine Aufgabe nicht darauf, den von ihnen bereits zum Ausdruck gebrachten Konsens zu bestätigen. Es kann vielmehr, indem es das geschriebene oder überlieferte Gotteswort auslegt und erklärt, jenem Konsens auch zuvorkommen und ihn fordern (23). Das Gottesvolk selbst schließlich bedarf, damit es in dem einen Leib seines Herrn nicht die Gemeinschaft des einen Glaubens verliert (vgl. Eph. 4, 4.5), der Intervention und der Hilfe des Lehramtes vor allem dann, wenn innerhalb der Kirche bezüglich einer Lehre, die zu glauben oder an der festzuhalten ist, unterschiedliche Auffassungen entstehen und verbreitet werden.

3. Die Unfehlbarkeit des Lehramtes der Kirche

Jesus Christus hat gewollt, daß das Lehramt der Oberhirten, denen er die Sendung übertragen hat, seinem ganzen Volk und der gesamten Menschheitsfamilie das Evangelium zu verkünden, bezüglich Glaubens- und Sittenfragen mit dem entsprechenden Charisma der Unfehlbarkeit ausgestattet wurde. Da sich ein solches Charisma nicht aus neuen Offenbarungen herleiten läßt, deren sich der Nachfolger Petri und das Bischofskollegium erfreuen könnten (24), werden diese nicht von der Notwendigkeit befreit, mit geeigneten Mitteln den Schatz der göttlichen Offenbarung in den heiligen Büchern zu erforschen, in denen die Wahrheit, die Gott um unseres Heiles willen niederschreiben ließ (25), unverfälscht gelehrt wird; ferner auch jenes Offenbarungsgut, das in der lebendigen apostolischen Tradition enthalten ist (26). Bei der Ausübung ihres Amtes steht den Hirten der Kirche aber der Heilige Geist hilfreich zur Seite. Sein Beistand ist dann am wirksamsten, wenn sie das Gottesvolk in der Weise unterrichten, daß sie auf Grund der Verheißungen Christi an Petrus und die übrigen Apostel eine Lehre verkünden, die notwendig irrtumsfrei ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Bischöfe, die über den Erdkreis verstreut sind, je-

doch in Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri lehren, in einer bestimmten Lehre übereinstimmen und diese als endgültig verpflichtend vortragen (27). Dies wird noch offenkundiger, wenn die Bischöfe in einem kollegialen Akt — wie bei den Ökumenischen Konzilen — zusammen mit ihrem sichtbaren Haupt eine Lehre als verbindlich definieren (28); ferner auch, wenn der Papst „ex Cathedra spricht, das heißt, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten apostolischen Autorität feierlich erklärt, daß eine Glaubens- oder Sittenlehre von der gesamten Kirche zu halten ist“ (29).

Nach katholischer Lehre erstreckt sich die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes nicht nur auf das überlieferte Glaubensgut, sondern auch auf alles, was zu seiner Bewahrung und Auslegung rechtmäßig erforderlich ist (30). Daß sich die Unfehlbarkeit auf das überlieferte Glaubensgut als solches bezieht, ist eine Wahrheit, von der die Kirche von Anfang an fest überzeugt war, daß sie in den Verheißungen Christi geoffenbart worden ist. Auf diese Wahrheit stützte sich das I. Vatikanische Konzil, als es den Gegenstand des katholischen Glaubens definierte: „Fide divina et catholica ist all das zu glauben, was im geschriebenen oder überlieferten Gotteswort enthalten ist und von der Kirche in feierlicher Lehrentscheidung oder durch das ordentliche und allgemeine Lehramt als göttlich geoffenbart zu glauben vorgelegt wird“ (31). Diese Aussagen des katholischen Glaubens, die wir Dogmen nennen, sind und waren zu allen Zeiten sowohl für den Glauben wie für die theologische Wissenschaft notwendig die unveränderliche Richtschnur.

4. Keine Abschwächung der Gabe der Unfehlbarkeit der Kirche

Aus dem, was über den Umfang und die Voraussetzungen der Unfehlbarkeit des Gottesvolkes und des kirchlichen Lehramtes gesagt worden ist, folgt, daß es den Gläubigen in keiner Weise gestattet ist, in der Kirche nur ein „grundsätzliches“ Bleiben in der Wahrheit anzuerkennen, das sich mit Irrtümern vereinbaren lasse, die sich hier und da in den vom Lehramt der Kirche verbindlich gelehrt Glaubenssätzen verstreut fänden oder auch im sicheren Konsens des Gottesvolkes in Glaubens- und Sittenfragen.

Es ist richtig, daß die Menschen sich durch den heilbringenden Glauben zu Gott bekehren (32), der sich in seinem Sohn Jesus Christus geoffenbart hat; falsch wäre

es jedoch, davon ableiten zu wollen, daß man die Dogmen der Kirche, die andere Geheimnisse zum Ausdruck bringen, geringerschätzen oder sogar leugnen könnte. Die Bekehrung zu Gott, zu der wir durch den Glauben angehalten werden, ist vielmehr ein Akt des Gehorsams (vgl. Röm 16, 26), der sich der Natur der göttlichen Offenbarung und ihren Forderungen anzugleichen hat. Die Offenbarung aber lehrt in der ganzen Heilsordnung das Geheimnis Gottes (33), der seinen Sohn in die Welt gesandt hat (vgl. 1 Jo 4, 14), und zeigt, welchen Einfluß es auf das Leben der Christen ausüben soll. Ferner fordert sie, daß wir, indem wir unseren Verstand und Willen dem sich offenbarenden Gott völlig unterordnen, der Heilsbotschaft zustimmen, sofern sie von den Hirten der Kirche auf unfehlbare Weise gelehrt wird. Die Gläubigen bekehren sich also, wie es notwendig ist, durch den Glauben zu Gott, der sich in Christus geoffenbart hat, wenn sie ihm in der ganzen Lehre des katholischen Glaubens anhängen.

Es gibt in der Tat eine Ordnung und gleichsam eine Hierarchie der Dogmen der Kirche, da ihre Verbindung mit dem Fundament des Glaubens unterschiedlich ist (34). Diese Hierarchie aber besagt, daß einige der Dogmen sich auf andere gründen, die gleichsam grundlegender sind, und von diesen erhellt werden. Alle Dogmen aber müssen, da sie geoffenbart wurden, mit demselben göttlichen Glauben geglaubt werden (35).

5. Gegen eine Verfälschung des Begriffes von der Unfehlbarkeit der Kirche

Die Weitergabe der göttlichen Offenbarung durch die Kirche begegnet verschiedenartigen Schwierigkeiten. Diese ergeben sich vor allem daraus, daß die unergründlichen Geheimnisse Gottes „ihrer Natur nach den menschlichen Intellekt in der Weise übersteigen, daß sie auch nach erfolgter Offenbarung und gläubiger Annahme dennoch vom Schleier des Glaubens bedeckt und gleichsam in Dunkel gehüllt bleiben“ (36); ferner auch aus den geschichtlichen Umständen, in denen sich die Offenbarung ausdrücken mußte.

Hinsichtlich der geschichtlichen Bedingtheit ist vor allem zu beachten, daß der Sinn, den die Glaubensaussagen enthalten, zum Teil von der Aussagekraft der angewandten Sprache in einer bestimmten Zeitepoche und unter bestimmten Lebensverhältnissen abhängt. Es kann unter anderem geschehen, daß eine dogmatische Wahrheit zunächst in einer unvoll-

kommenen, jedoch nicht falschen Weise ausgedrückt wird und dann später, wenn man sie im größeren Zusammenhang mit den übrigen Glaubenswahrheiten oder menschlichen Erkenntnissen betrachtet, vollständiger und vollkommener ausgesagt wird. Ferner beabsichtigt die Kirche durch ihre neuen lehrmäßigen Verlautbarungen das, was in der Hl. Schrift oder in früheren Aussagen der Tradition schon in irgendeiner Weise enthalten ist, zu bekräftigen oder deutlicher herauszustellen; gleichzeitig aber bemüht sie sich gewöhnlich auch darum, bestimmte Fragen zu lösen oder Irrtümer zurückzuweisen. All diesen Umständen muß Rechnung getragen werden, damit jene Aussagen richtig verstanden werden. Wenn auch die Wahrheiten, die die Kirche durch ihre dogmatischen Formeln in der Tat zu lehren beabsichtigt, sich von den wandelbaren Begriffen einer gewissen Epoche unterscheiden und auch ohne diese ausgedrückt werden können, kann es andererseits mitunter geschehen, daß jene Wahrheiten ebenso vom kirchlichen Lehramt in Worten vorgetragen werden, die selbst Anzeichen einer solchen begrifflichen Bedingtheit an sich tragen.

Nach diesen Überlegungen muß gesagt werden, daß die dogmatischen Formeln des kirchlichen Lehramtes von Anfang an dazu geeignet waren, die geoffenbarte Wahrheit an andere weiterzugeben, und für immer geeignet bleiben, sie denen zu vermitteln, die diese richtig verstehen (37). Daraus folgt jedoch nicht, daß jede einzelne von ihnen dieses in gleichem Maße gewesen ist oder bleiben wird. Aus diesem Grunde bemühen sich die Theologen genau aufzuzeigen, welches die Lehrabsicht ist, die jene verschiedenen Formeln wirklich enthalten, und bieten mit dieser ihrer Arbeit dem lebendigen Lehramt der Kirche, dem sie unterstehen, eine wertvolle Hilfe. Aus demselben Grunde kann es ferner geschehen, daß alte dogmatische Formeln und andere, die diesen eng verbunden sind, im alltäglichen Gebrauch der Kirche lebendig und fruchtbar bleiben, indem ihnen jedoch in geeigneter Weise neue Erklärungen und Aussagen hinzugefügt werden, die ihren ursprünglichen Sinn bewahren und erläutern. Andererseits ist mitunter schon der Fall eingetreten, daß in diesem alltäglichen Gebrauch der Kirche einige Formeln durch neue Ausdrucksweisen ersetzt worden sind, die vom kirchlichen Lehramt eingeführt oder approbiert wurden und denselben lehrmäßigen Inhalt deutlicher und vollständiger zum Ausdruck bringen.

Der Aussagegehalt der dogmatischen Formeln aber bleibt in der Kirche stets wahr und identisch, auch wenn er mehr verdeutlicht und besser verstanden wird. Die Gläubigen müssen deshalb die Auffassung zurückweisen, nach der die dogmatischen Formeln (oder eine bestimmte Art von ihnen) nicht die Wahrheit genau auszudrücken vermöchten, sondern nur einige veränderliche und annähernde Teilaspekte von ihr, die sie selbst in gewisser Weise entstellten und verzerrten; und daß dieselben Formeln die Wahrheit nur unbestimmt zum Ausdruck brächten, welche ständig durch die gerade genannten approximativen Aussagen gesucht werden müsse. Die diese Meinung vertreten, entgegen nicht dem dogmatischen Relativismus und verfälschten den Begriff von der Unfehlbarkeit der Kirche, der sich auf eine genau zu lehrende und zu haltende Wahrheit bezieht.

Eine derartige Auffassung steht in offenem Gegensatz zu den Erklärungen des I. Vatikanischen Konzils, das, obwohl es sich des Fortschritts der Kirche in der Wahrheitserkenntnis bewußt war (38), dennoch gelehrt hat: „Von den heiligen Dogmen muß stets der Aussagegehalt gewahrt werden, den die heilige Mutter Kirche einmal dargelegt hat, und niemals darf von diesem Inhalt nach Art und im Namen einer höheren Erkenntnis abgewichen werden“ (39); ferner hat es den Satz verurteilt, nach dem es geschehen könne, „daß man den von der Kirche verkündeten Dogmen mitunter entsprechend dem Fortschritt der Wissenschaft einen anderen Sinn geben müsse als den, welchen die Kirche darunter verstanden hat und versteht“ (40). Es besteht kein Zweifel darüber, daß nach diesen Texten des Konzils der Aussagegehalt der Dogmen, den die Kirche darlegt, genau festgelegt und nicht zu reformieren ist.

Die genannte Auffassung ist auch nicht mit dem zu vereinbaren, was Papst Johannes XXIII. bei der Eröffnung des II. Vatikanischen Konzils über die christliche Lehre gesagt hat: „Es ist notwendig, daß diese sichere und unwandelbare Lehre, der gläubiger Gehorsam entgegenzubringen ist, in der Weise erforscht und dargelegt wird, die unsere Zeit fordert. Etwas anderes ist nämlich das *Depositum fidei*, das heißt die Wahrheiten, die die ehrwürdige Lehre enthält, etwas anderes die Art und Weise, in der diese verkündet werden, stets jedoch mit demselben Aussagegehalt und derselben Bedeutung“ (41). Da der Nachfolger des hl. Petrus hier von

einer sicheren und unwandelbaren christlichen Lehre spricht, vom *Depositum fidei*, was gleichbedeutend ist mit den Wahrheiten, die in dieser Lehre enthalten sind, und schließlich von diesen Wahrheiten sagt, daß sie mit derselben Bedeutung bewahrt werden müssen, ist es offensichtlich, daß er einen Aussagegehalt der Dogmen anerkennt, der für uns genau erkennbar, wahr und unwandelbar ist. Die Neuerung, die er wegen der Erfordernisse unserer Zeit empfiehlt, bezieht sich nur auf die Art und Weise, in der jene Lehre mit ihrer stets gleichbleibenden Bedeutung erforscht, dargelegt und verkündet wird. Auf ähnliche Weise ermahnte Papst Paul VI. die Hirten der Kirche und erklärte: „Wir müssen uns aber entschlossen dafür einsetzen, daß die Lehre des Glaubens ihren vollen Aussagegehalt und ihre Bedeutung bewahrt, weil sie auch in der Weise verkündet wird, die es ihr ermöglicht, den Geist und die Herzen der Menschen zu erreichen, an die sie sich richtet“ (42).

6. Die Kirche verbunden mit dem Priestertum Christi

Der Herr Jesus Christus, der Mittler des neuen und ewigen Bundes, wollte das Volk, das er sich durch sein Blut erworben hat, mit seinem vollkommenen Priestertum (vgl. Hebr 7, 20—22 und 26—28; 10, 14 und 21) verbinden und es ihm gleichgestalten. Er hat deshalb seiner Kirche Anteil an seinem Priestertum gegeben durch das allgemeine Priestertum der Gläubigen und das hierarchische Amtspriestertum, die, obgleich sie nicht nur dem Grade, sondern ihrem Wesen nach voneinander verschieden sind, sich dennoch in der Gemeinschaft der Kirche gegenseitig zugeordnet sind (43).

Das allgemeine Priestertum der Gläubigen, das zurecht auch königliches Priestertum genannt wird (vgl. 1 Petr 2, 9; Offb 1, 6; 5, 9 f.), da dieses die Gläubigen als Glieder des messianischen Volkes mit ihrem himmlischen König verbindet, wird durch das Sakrament der Taufe vermittelt. Durch dieses Sakrament werden die Gläubigen „in die Kirche eingegliedert, . . . zur christlichen Gottesverehrung bestellt“ kraft des unauslöschlichen Merkmals, des sogenannten Charakters, und „wiedergeboren zu Söhnen Gottes, sind sie gehalten, den von Gott durch die Kirche empfangenen Glauben vor den Menschen zu bekennen“ (44). Die durch die Taufe wiedergeboren wurden, „wirken kraft ihres

königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe“ (45).

Darüber hinaus hat Christus, das Haupt der Kirche, die sein mystischer Leib ist, seine Apostel zu Dienern seines Priestertums bestellt, die ihn selbst in der Kirche repräsentieren (46), und durch sie, als ihre Nachfolger, die Bischöfe, die dieses übernommene heilige Amt ihrerseits in untergeordnetem Grade rechtmäßig auch an Priester übertragen haben (47). Auf diese Weise ist in der Kirche zur Ehre Gottes und zum Dienst seines Volkes wie der ganzen Menschheitsfamilie, die zu Gott bekehrt werden soll, die apostolische Sukzession des Amtspriestertums entstanden.

Durch dieses Priestertum werden die Bischöfe und Priester „im Schoß des Gottesvolkes in gewisser Weise ausgesondert, aber nicht, um von ihm, auch nicht von irgendeinem Menschen, getrennt, sondern um gänzlich dem Werk, zu dem sie Gott gewählt hat, geweiht zu werden“ (48), nämlich der Aufgabe zu heiligen, zu lehren und zu leiten, deren konkrete Ausübung durch die hierarchische Gemeinschaft genauer bestimmt wird (49). In diesem vielfältigen Werk bildet die ununterbrochene Verkündigung des Evangeliums den Ausgangspunkt und die Grundlage (50), den Höhepunkt und die Quelle des ganzen christlichen Lebens hingegen das eucharistische Opfer (51), das die Priester, die Christus als das Haupt vertreten, in ihrem eigenen Namen und im Namen der Glieder seines mystischen Leibes (52) im Heiligen Geist Gott, dem Vater darbringen; dieses wird durch das heilige Mahl ergänzt, durch das die Gläubigen, die an dem einen Leib Christi teilnehmen, alle ein Leib werden (vgl. 1 Kor 10, 16 f.).

Die Kirche hat die Natur des Amtspriestertums immer tiefer erforscht, von dem feststeht, daß es seit der apostolischen Zeit beständig durch einen heiligen Ritus übertragen worden ist (vgl. 1 Tim 4, 14; 2 Tim 1, 6). Unter dem Beistand des Heiligen Geistes ist sie allmählich zur klaren Erkenntnis gelangt, daß Gott ihr habe zeigen wollen, daß dieser Ritus den Priestern nicht nur die Gnade vermehrt, damit sie ihre kirchlichen Aufgaben in heiligem Weise erfüllen, sondern ihnen auch ein unauslöschliches Siegel Christi, den sogenannten Charakter, einprägt, durch das sie, mit einer angemessenen Vollmacht ausgestattet, die sich aus der

höchsten Machtfülle Christi herleitet, für diese Aufgaben bestellt werden. Das Fortbestehen dieses Charakters, dessen Natur von den Theologen unterschiedlich erklärt wird, ist vom Konzil von Florenz gelehrt worden (53) und wurde vom Tridentiner Konzil in zwei Dekreten bekräftigt (54). Auch jüngst hat das II. Vatikanische Konzil mehr als einmal darauf hingewiesen (55), und die zweite allgemeine Bischofsynode hat zu Recht bemerkt, daß das Fortbestehen des priesterlichen Charakters während des ganzen Lebens zur Glaubenslehre gehört (56). Die Existenz dieses bleibenden priesterlichen Charakters muß von den Gläubigen anerkannt und in gebührender Weise beachtet werden, damit sie über die Natur des Priesteramtes und die entsprechende Weise seiner Ausübung richtig urteilen.

In Übereinstimmung mit der kirchlichen Tradition und vielen Dokumenten des Lehramtes hat das II. Vatikanische Konzil über die dem Amtspriestertum innewohnende Vollmacht folgendes gelehrt: „Wenn auch jeder die Glaubenden taufen kann, so ist es doch Sache des Priesters, die Auferbauung des Leibes durch das eucharistische Opfer zu vollenden“ (57); ferner: „Damit die Gläubigen zu einem Leib, in dem ‚nicht alle denselben Dienst verrichten‘ (Röm 12, 4), zusammenwachsen, hat der gleiche Herr einige von ihnen zu Dienern eingesetzt, damit sie in der Gemeinde der Gläubigen heilige Weihenvollmachten besäßen, das Opfer darzubringen und Sünden nachzulassen“ (58). In gleicher Weise hat die zweite allgemeine Bischofsynode zu Recht bemerkt, daß allein der Priester beim Vorsitz und Vollzug des Opfermahles, in dem das Gottesvolk sich mit dem Opfer Christi verbindet, in der Person Christi zu handeln vermag (59). Ohne nun noch auf die Fragen nach den Spendern der einzelnen Sakramente einzugehen, steht es auf Grund des Zeugnisses der kirchlichen Tradition und des kirchlichen Lehramtes fest, daß die Gläubigen, die die Priesterweihe nicht empfangen haben und sich eigenwillig anmaßen, die Eucharistie zu feiern, dieses nicht nur unerlaubter-, sondern auch ungültigerweise tun. Es ist offensichtlich, daß derartige Mißbräuche, falls sie auftreten, von den Hirten der Kirche beseitigt werden müssen.

Die vorliegende Erklärung hat nicht beabsichtigt, noch war es ihr Ziel, durch eine Untersuchung der Grundlagen unseres Glaubens zu beweisen, daß die göttliche Offenbarung der Kirche anvertraut ist,

um durch sie in der Welt unverfälscht bewahrt zu werden. Dieses Dogma, das den Ausgangspunkt des katholischen Glaubens bildet, ist hingegen zusammen mit anderen Wahrheiten, die das Geheimnis der Kirche betreffen, in Erinnerung gerufen worden, damit bei der heutigen Verwirrung der Geister klar deutlich wird, welchen Glauben und welche Lehre die Gläubigen zu bekennen haben.

Die Hl. Kongregation für die Glaubenslehre stellt mit Freude fest, daß die Theologen mit Eifer immer mehr das Geheimnis der Kirche erforschen. Sie anerkennt auch, daß ihre Arbeit nicht selten Fragen berührt, die nur durch sich gegenseitig ergänzende Untersuchungen und durch verschiedene Versuche und Mutmaßungen geklärt werden können. Dennoch muß sich die berechnete Freiheit der Theologen stets in den vom Gotteswort gesetzten Grenzen halten, wie dieses in der Kirche treu bewahrt und dargeboten und vom lebendigen Lehramt der Hirten, vor allem vom Hirten des ganzen Gottesvolkes, gelehrt und erklärt wird (60).

Dieselbe Hl. Kongregation vertraut die vorliegende Erklärung der besonderen Aufmerksamkeit und Sorge der Bischöfe und all derer an, die in irgendeiner Weise an dem Auftrag teilhaben, das der Kirche von Christus und den Aposteln überantwortete Glaubensgut zu wahren. Schließlich richtet sie diese Erklärung auch vertrauensvoll an die Gläubigen, insbesondere wegen des in der Kirche von ihnen wahrgenommenen verantwortungsvollen Amtes an die Priester und die Theologen, damit alle einmütig im Glauben sind und in aufrichtiger Gesinnung mit der Kirche verbunden bleiben.

Diese Erklärung zur katholischen Lehre über die Kirche, die gegen einige heutige Irrtümer zu verteidigen ist, hat Papst Paul VI. in der Audienz, die er am 11. Mai 1973 dem unterzeichneten Präfekten der Hl. Kongregation für die Glaubenslehre gewährte, bestätigt und bekräftigt und deren Veröffentlichung angeordnet.

Gegeben zu Rom, von der Hl. Kongregation für die Glaubenslehre, am 24. Juni 1973, dem Fest des hl. Johannes des Täufers.

† FRANJO Kard. Seper

Präfekt

JEROME HAMER

Sekretär

Anmerkungen

- (1) Paul VI., Apost. Rundschr. **Quinque iam anni**, AAS 63 (1971) S. 99.
- (2) Paul VI., Apost. Konst. **Regimini Ecclesiae universae**, AAS 59 (1967) S. 897.
- (3) II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 8; **Constitutiones Decreta Declarationes**, editio Secretariae Generalis, Typis Polyglottis Vaticanis, 1966, S. 104 f.
- (4) II. Vat. Konzil: Dekret über den Ökumenismus **Unitatis redintegratio**, Nr. 3; **Const. Decr. Decl.**, S. 250.
- (5) **Ebd.**, Nr. 4; **Const. Decr. Decl.**, S. 252.
- (6) II. Vat. Konzil; Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 8; **Const. Decr. Decl.**, S. 106.
- (7) **Ebd.**, **Const. Decr. Decl.**, S. 105.
- (8) II. Vat. Konzil: Dekret über den Ökumenismus **Unitatis redintegratio**, Nr. 4; **Const. Decr. Decl.**, S. 253.
- (9) Vgl. **ebd.**, Nr. 6—8; **Const. Decr. Decl.**, S. 255 bis 258.
- (10) Vgl. **ebd.**, Nr. 1; **Const. Decr. Decl.**, S. 243.
- (11) Vgl. Paul VI., Enzyklika **Ecclesiam suam**, AAS 56 (1964) S. 629.
- (12) II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung **Dei Verbum**, Nr. 7; **Const. Decr. Decl.**, S. 428.
- (13) Vgl. **ebd.**, Nr. 10; **Const. Decr. Decl.**, S. 431.
- (14) Vgl. **ebd.**, Nr. 8; **Const. Decr. Decl.**, S. 430.
- (15) II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 12; **Const. Decr. Decl.**, S. 113 f.
- (16) **Ebd.**, **Const. Decr. Decl.**, S. 114.
- (17) Vgl. **ebd.**, Nr. 35; **Const. Decr. Decl.**, S. 157.
- (18) II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung **Dei Verbum**, Nr. 8; **Const. Decr. Decl.**, S. 430.
- (19) Paul VI., Apost. Rundschr. **Quinque iam anni**, AAS 63 (1971) S. 99.
- (20) Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 25; **Const. Decr. Decl.**, S. 138 f.
- (21) II. Vat. Konzil, **ebd.**, Nr. 18; **Const. Decr. Decl.**, S. 124 f. Vgl. I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. **Pastor aeternus**, Prologus; **Conciliorum Oecumenicorum Decreta** (3), ed Istuto per le Scienze Religiose di Bologna, Herder, 1973, S. 812 (Dz-Sch 3051).
- (22) Paul VI., Apost. Rundschr. **Quinque iam anni**, AAS 63 (1971) S. 100.
- (23) Decr. S. Congr. S. Off. **Lamentabili**, Nr. 6, AAS 40 (1907) S. 471 (Dz-Sch 3406). Vgl. I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. **Pastor aeternus**, Kap. 4; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 815 f. (Dz-Sch 3069, 3074).
- (24) I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. **Pastor aeternus**, Kap. 4; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 816 (Dz-Sch 3070). Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 25, und Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung **Dei Verbum**, Nr. 4; **Const. Decr. Decl.**, S. 411 und 426.
- (25) Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung **Dei Verbum**, Nr. 11; **Const. Decr. Decl.**, S. 434.

- (26) Vgl. ebd., Nr. 9 f; **Const. Decr. Decl.**, S. 430 bis 432.
- (27) Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 25; **Const. Decr. Decl.**, S. 139.
- (28) Vgl. ebd., Nr. 25 und 22; **Const. Decr. Decl.**, S. 139 und 133.
- (29) I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. **Pastor aeternus**, Kap. 4; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 816 (Dz-Sch 3074). Vgl. II. Vat. Konzil: ebd., Nr. 25.
- (30) Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 25; **Const. Decr. Decl.**, S. 139.
- (31) I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. **Dei Filius**, Kap. 3; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 807 (Dz-Sch 3011). Vgl. C.I.C., can. 1323, Par. 1 und 1325, Par. 2.
- (32) Vgl. Trid. Konzil, Sess. 6; Dekret über die Rechtfertigung, Kap. 6; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 672 (Dz-Sch 1526); vgl. auch II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung **Dei Verbum**, Nr. 5; **Const. Decr. Decl.**, S. 426.
- (33) Vgl. I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. **Dei Filius**, Kap. 3; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 807 (Dz-Sch 3008); vgl. auch II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung **Dei Verbum**, Nr. 5; **Const. Decr. Decl.**, S. 426.
- (34) Vgl. II. Vat. Konzil: Dekret über den Ökumenismus **Unitatis redintegratio**, Nr. 11; **Const. Decr. Decl.**, S. 260.
- (35) **Réflexions et suggestions concernant le dialogue oecuménique**, IV, 4b, in: **Secrétariat pour l'Unité des Chrétiens: Service d'informations and Suggestions Concerning Ecumenical Dialogue**, IV, 4b, in: **The Secretariat for Promoting Christian Unity: Information Service**, Nr. 12 (Dez. 1970, IV) S. 8.
- (36) I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. **Dei Filius**, Kap. 4; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 808 (Dz-Sch 3016).
- (37) Pius VI., Breve **Eximiam tuam**, AAS 8 (1874-75), S. 447 (Dz-Sch 2831); Paul VI., Enzyklika **Mysterium fidei**, AAS 57 (1965) S. 757 f. und **L'Oriente Cristiano nella luce di immortale Concili**, in: **Insegnamenti di Paolo VI**, Bd. 5, Tip. Poligl. Vatic., S. 412 f.
- (38) Vgl. I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. **Dei Filius**, Kap. 4; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 809 (Dz-Sch 3020).
- (39) Ebd.
- (40) Ebd., can. 3; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 811 (Dz-Sch 3043).
- (41) Johannes XXIII., Eröffnungsansprache zum II. Vat. Konzil, AAS 54 (1962) S. 792. Vgl. II. Vat. Konzil: Pastoralkonst. über die Kirche in der Welt unserer Zeit **Gaudium et spes**, Nr. 62; **Const. Decr. Decl.**, S. 780.
- (42) Paul VI., Apost. Rundschr. **Quinque iam anni**, AAS 63 (1971) S. 100 f.
- (43) Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 10; **Const. Decr. Decl.**, S. 110.
- (44) Ebd., Nr. 11; **Const. Decr. Decl.**, S. 111.
- (45) Ebd., Nr. 10; **Const. Decr. Decl.**, S. 111.
- (46) Vgl. Pius XI., Enzyklika **Ad catholici sacerdotii**, AAS 28 (1936) S. 10 (Dz-Sch 3755). Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. **Lumen gentium**, Nr. 10, und Dekret über den Dienst und das Leben der Priester **Presbyterorum ordinis**, Nr. 2; **Const. Decr. Decl.**, S. 110 f, 622 f.
- (47) Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 28; **Const. Decr. Decl.**, Nr. 145.
- (48) II. Vat. Konzil: Dekret über den Dienst und das Leben der Priester **Presbyterorum ordinis**, Nr. 3; **Const. Decr. Decl.**, S. 625.
- (49) Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. **Lumen gentium**, Nr. 24, 27 f; **Const. Decr. Decl.**, S. 137, 143—149.
- (50) II. Vat. Konzil: Dekret über den Dienst und das Leben der Priester **Presbyterorum ordinis**, Nr. 4; **Const. Decr. Decl.**, S. 627.
- (51) Vgl. Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 11; **Const. Decr. Decl.**, S. 111 f. Vgl. auch Trid. Konzil, Sess. 22: **Doctrina de Missae Sacrificio**, Kap. 1 und 2; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 732—734 (Dz-Sch 1739—1743).
- (52) Vgl. Paul VI., **Sollemnis Professio fidei**, Nr. 24, AAS 60 (1968) S. 442.
- (53) Flor. Konzil: Bulle über die Wiedervereinigung mit den Armeniern **Exultate Deo**; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 546 (Dz-Sch 1313).
- (54) Trid. Konzil: Dekret über die Sakramente, can. 9 und Dekret über das Weihesakrament, Kap. 4 und can. 4; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 685, 742, 744 (Dz-Sch 1609, 1767, 1774).
- (55) Vgl. II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 21, und Dekret über den Dienst und das Leben der Priester **Presbyterorum ordinis**, Nr. 2; **Const. Decr. Decl.**, S. 130, 622 f.
- (56) Vgl. Documenta Synodi Episcoporum: **I. De sacerdotio ministeriali**, Erster Teil, Nr. 5, AAS 63 (1971) S. 907.
- (57) II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 17; **Const. Decr. Decl.**, S. 123.
- (58) II. Vat. Konzil: Dekret über den Dienst und das Leben der Priester **Presbyterorum ordinis**, Nr. 2; **Const. Decr. Decl.**, S. 621 f. Vgl. auch (1) Innozenz III., Brief **Eius exemplo** mit dem den Waldensern vorgeschriebenen Glaubensbekenntnis, P. L. vol. 215, col. 1510 (Dz-Sch 794); (2) IV. Lat. Konzil: Konst. 1: **De fide catholica**; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 230 (Dz-Sch 802), die zitierte Stelle über das Altarssakrament ist mit dem nachfolgenden Text über das Taufsakrament zu lesen; (3) Flor. Konzil: Bulle über die Wiedervereinigung mit den Armeniern **Exultate Deo**; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 546 (Dz-Sch 1321), die zitierte Stelle über den Spender der Eucharistie ist mit den benachbarten Texten über die Spender der anderen Sakramente zu vergleichen; (4) Trid. Konzil, Sess. 23: Dekret über das Weihesakrament, Kap. 4; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 742 f. (Dz-Sch 1767, 4469); (5) Pius XII., Enzyklika **Mediator Dei**, AAS 39 (1947), S. 552 bis 556 (Dz-Sch 3849—3852).
- (59) Documenta Synodi Episcoporum: **I. De sacerdotio ministeriali**, Erster Teil, Nr. 4, AAS 63 (1971) S. 906.
- (60) Vgl. Synodus Episcoporum (1967) **Relatio Commissionis Synodalis Constitutae ad examen ulterius peragendum circa opiniones periculosas et atheismum**, II, 4: **De theologorum opera et responsibilitate** Typis Polyg. Vat., 1967, S. 11 (**L'Osservatore Romano**, 30.—31. Okt. 1967, S. 3).

106. Bestattungskosten für fürsorgerechtlich hilfsbedürftige Personen

DFK/R-1890/20-1966/fi

Das Amt der ö. Landesregierung hat mit Erlaß vom 6. 7. 1973, F-50/3-1973, u. a. auch die Gebühren für die kirchlichen Friedhöfe bei Bestattungen von fürsorgerechtlich hilfsbedürftigen Personen mit Wirkung vom 1. 7. 1973 neu festgesetzt. Ab 1. 7. 1973 gelten folgende Gebührensätze:

1. Für den Totengräber der ortsübliche Tarif, höchstens aber S 750.—

107. Exerzitienleiter-Tagung

vom 1. bis 5. Oktober in Wien-Lainz (Bildungshaus) Thema: Altes Testament und Geistliche Übungen. Vergangenes Jahr wurde das Verhältnis der Exerzitien zum Neuen Testament behandelt. Heuer soll das Alte Testament zur Sprache kommen. Es sollen die Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie man das Alte Testament in die Exerzitien einbauen kann. Das zweite Anliegen, die Meditation, wird auch heuer

108. Glaubenskunde im ORF (Hörfunk)

1974 wird im Rahmen der ORF Studienprogramme erstmals ein theologisches Programm mit ausdrücklicher Unterstützung der Österreichischen Bischofskonferenz gesendet.

Thema: Ich frage die Kirche — Kann mir der Glaube Antwort geben? (vorläufiger Arbeitstitel)

Inhalt: Wesentliche Glaubensfragen in enger Anlehnung an das Apostolische Glaubensbekenntnis. Ausgangspunkt ist jeweils die existentielle Situation und das Lebensgefühl des heutigen Menschen.

Sendezeiten: Wöchentlich Do. 19.30 bis 20.00 Uhr Ö 1, 22.30 bis 23.00 Uhr Ö R, 1. Wiederholung Di. 15.00 bis 15.30 Uhr Ö 1, 2. Wiederholung 1. Sendetag: 10. Jänner 1974 letzter Sendetag: 11. April 1974.

Schriftliche Unterlagen: Zum persönlichen Studium der Themen wird eine schriftliche Unterlage erstellt, die in Form eines Buches erscheint und neben der Darlegung des Themas Materialien und Testfragen enthält. Preis: voraussichtlich S 70.—.

Kollegtage und Arbeitsgruppen: Wie bei allen ORF-Studienprogrammen werden auch in diesem Fall in etwa 12 Orten in

2. Nutzungs- und Beilegungsgebühr nach den örtlichen Verhältnissen S 110.— bis S 320.—

3. Gebühren für das Kirchenpersonal nach den örtlichen Verhältnissen S 110.— bis S 230.—

Es wird in Erinnerung gebracht, daß bei Fürsorgebegräbnissen der Priester auf jede Gebühr verzichtet und daß die Gebühren für das Kirchenpersonal nur für die tatsächlich erbrachten Leistungen verrechnet werden können.

weitergeführt. Ein weiteres Problem ist die Einbeziehung der Eucharistiefeyer in die Exerzitien. 2. Oktober: Das Alte Testament im Prinzip und Fundament. 3. Oktober: Die Psalmen und die Exerzitien. 4. Oktober: Die johanneische Theologie auf dem Hintergrund des Alten Testaments. Anmeldungen: An das Exerzitiensekretariat der Erzdiözese Wien, Stephansplatz 6/VI/43 A 1010 Wien.

Oberösterreich sogenannte Kollegtage stattfinden, bei denen schwierige Themen eingehend besprochen, offene Fragen beantwortet und Probleme geklärt werden sollen. Es wird sich dabei um 2 bis 4 Termine pro Kollegtagsort handeln. Wahrscheinlich jeweils ein Samstag von 14.30 bis 19 Uhr.

Darüberhinaus wird sehr empfohlen, daß in Pfarren, wo sich mehrere Teilnehmer melden, Arbeitsgruppen gebildet werden, sie ermöglichen eine intensivere Befassung mit den Themen.

Nähere Informationen und Werbung: Ab Ende September

Organisation: Träger des ORF-Kollegs ist die Diözesane Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erwachsenenbildung, in der alle Einrichtungen und Organisationen vertreten sind, die sich mit Erwachsenenbildung beschäftigen.

Verantwortlicher Leiter: Dr. Franz Stauber.

Etwaige Anfragen sind zu richten an die Adresse des Katholischen Bildungswerkes, Baumbachstraße 3, 4020 Linz, Tel.: 0 72 22/ 77 8 51

109. Ausschreibung der Pfarre Wolfsegg

Zur Bewerbung ausgeschrieben wird die Pfarre **Wolfsegg**. Interessenten mögen bis längstens 28. September 1973 ein kurzes

110. Klerus: Veränderungen

Investiert: **Bachmair** Johann, Kooperator und Vic. substit. in Wels Hl. Familie, als Stadtpfarrer in Wels Hl. Familie; **Kainberger** Alois, Stadtpfarrkooperator in Wels, als Pfarrer in Laakirchen; Geistlicher Rat **Puchmair** Johannes, Dechant und Pfarrer in Wolfsegg, als Stadtpfarrer in Schwanenstadt; **Rosner** Rupert, Pfarrprovisor in Linz St. Michael, als Stadtpfarrer in Linz St. Michael; **Stöllnberger** Johann, Kooperator in Lenzing als Pfarrer in Schwertberg; alle mit 1. September.

Resigniert: **Brandstätter** Franz, als Stadtpfarrer in Wels Hl. Familie mit 31. August. Er wurde mit 1. September zum Assistenten am Kollegium Petrinum zum Diözesan-Ministrantenseelsorger und zum Diözesanseelsorger zur Weckung geistlicher Berufe bestellt.

Ernannt: **Vorauer** Hermann, Kooperator in Mondsee, als Referent des Schulamtes der Diözese Linz (Referat für Aus- und Weiterbildung der Religionslehrer) und Assistent für Katechetik an der Phil.-theol. Hochschule in Linz mit 1. September.

Missio canonica: **Friedl** Josef, Religionslehrer an der HTL Steyr, als Religionslehrer am Bundesgymnasium Welt mit 1. September.

In den dauernden Ruhestand trat: Geistlicher Rat **Schürer** Josef als Expositus in Ödt bei Traun; mit 1. August. Die Seelsorge übernimmt die Pfarre Hörching.

Enthoben über eigene Bitte: **Ecker** Franz als Subregens des Priesterseminars in Linz mit 1. September; er wird Religionslehrer in Linz. **Kaufmann** Anton Josef, Kooperator in Haid bei Ansfelden, mit 31. August; er kehrt in Stift Schlierbach zurück.

Admittiert: **Burgstaller** Karl, Kooperator in Hartkirchen, als Kooperator in Ried i. Innkreis; **Kaltseis** Anton, Pfarrprovisor in St. Georgen a. d. Gusen, als Kooperator in Bad Ischl; **Waldhör** Konrad, Kooperator in Ebensee, als Kooperator in Haid bei Ansfelden; alle mit 1. August. **Kerschberger** Johann, Kooperator in Eferding, als Kooperator in Andorf mit 15. August; **Hahn** Kurt, Kooperator in

Gesuch mit Curriculum vitae beim Bischöflichen Ordinariat Linz einreichen.

Ranshofen, als Expositus in Braunau-Höft; **Pachinger** Hermann, Präfekt am Petrinum, als Provisor in Wolfsegg; **Pammer** Josef, Kooperator in Schwertberg, als Kooperator in Frankenburg; **Wöhrenschimmel** Rupert, Kooperator in Vöcklamarkt, als Kooperator in Linz St. Franziskus; **Wasserbauer** Herbert, Kooperator in Steyr-St. Michael, als Kooperator in Wels-Stadtpfarre; alle mit 1. September.

Ferner die Neupriester: **Dedl** Wolfgang als Kooperator in St. Georgen a. d. Gusen; **Federsel** Rupert als Kooperator in Steyr-Ennsleiten; **Leitner** Kurt als Kooperator der Stadtpfarre Urfahr; **Dr. Plasser** Friedrich als Kooperator in Gunskirchen; **Puchinger** Ludwig als Kooperator in Steyr-Ennsleiten; **Schandera** Gilbert als Kooperator in Eferding; **Smrcka** Karl als Kooperator in Vöcklamarkt; **Strasser** Karl als Kooperator in Mondsee; **Traunwieser** Friedrich als Kooperator in Traun; **Wanka** Karl als Kooperator in St. Marienkirchen bei Schärding; alle mit 1. September.

Vom hochw. Regularklerus

Vom Benediktinerstift Kremsmünster: Jurisdiktioniert: **Kolm** P. Andreas, Kooperator an der Stiftspfarre Kremsmünster, als Kooperator in Steinerkirchen a. d. Traun mit Dienstleistung auch in der Pfarre Fischlham; **Niederkrotenhaler** P. Bruno, Kooperator in Vorchdorf, als Kooperator an der Stiftspfarre Kremsmünster; **Gnadlinger** P. Gunther als Kooperator in Vorchdorf; **Repczak** P. Eduard, Kaplan in Mariazell, als Lokalkaplan in Schauersberg-Thalheim; alle mit 1. September. Enthoben: **Anderer** P. Emmeram als Lokalkaplan in Schauersberg-Thalheim mit 31. August.

Vom Benediktinerstift Lambach: Gestorben: **Fuchs** P. Winfried, 1. Kaplan der Stiftspfarre Lambach und Kustos der Stiftskirche, am 5. August 1973. R.I.P.

Vom Zisterzienserstift Wilhering: Jurisdiktioniert: **Keplinger** P. Fidelis als Kooperator in Vorderweißbach mit 1. September. Enthoben: Professor **Mitterlehner** P. Alberich als Kooperator in Vorderweißbach mit 31. August.

Von den Kapuzinern: Jurisdiktioniert: **Mayerl** P. Erhard, Kaplan in Linz-St. Matthias-St. Martin, als Pfarrprovisor in Linz-St. Matthias, und **Zuber** P. Michael als Kooperator in Linz-St. Matthias, beide mit 1. September.

Enthoben: **Schöller** P. Winfried, als Pfarrprovisor in Linz-St. Matthias mit

111. Buch des Monats

Zum Thema Liturgie empfehlen wir dieses Mal drei Bücher und eine Zeitschrift. Wir raten damit allen Priestern, diese drei kleinen Werke zu besorgen und auch zu besprechen. Das erste Büchlein stammt von unserem bekannten Liturgiefachmann P. Jungmann, das zweite Büchlein stammt von unserem Referenten der Liturgischen Werkwoche 1972 Pfarrer Berger und das dritte Werk stammt von Prof. Lengeling, der in Rom als Mitarbeiter der Kongregation tätig ist. Universitätsprofessor Doktor Emminghaus aus Wien hat diese drei Bücher besprochen und empfiehlt sie sehr.

J. A. Jungmann S. J.: „Messe im Gottesvolk.“ Ein nachkonziliarer Durchblick durch Missarum Sollempnia. Herder/Freiburg-Basel-Wien 1970.

J. A. Jungmanns Werk Missarum Sollempnia (Wien 1970) war und ist ein epochemachendes Werk, aus dem alle gelernt haben, die sich vor und auf dem Konzil um die Reform der Meßfeier bemühten. Möchten es auch heute noch mehr tun: manche überflüssige und fast mehr verwirrende als klärende Traktätchenliteratur könnte dann ungeschrieben bleiben! Aber Jungmanns zweibändiges Werk von bald anderthalbtausend Seiten ist keine leichte Lektüre, mancher wird müde beim Lesen und beim Studium. So gebührt dem nun schon über achtzigjährigen Verfasser aufrichtiger Dank für seinen „nachkonziliaren Durchblick“ durch sein großes Werk. Er wiederholt darin nicht nur in strafferer Form schon früher Gesagtes, sondern er setzt bewußt Akzente, mehrfach wohl in begründeter Sorge um Mißverständnisse oder landläufige Simplifikationen und damit Ungenauigkeiten oder gar Unrichtigkeiten. Die „Theologische Grundlegung“ des I. Kapitels ist der überarbeitete Wiederabdruck eines wichtigen Aufsatzes in der Zeitschrift f. kath. Theologie 92 (1970) 342—350. Es ist wohl die abgewogenste Darlegung der Meßopfertheologie, die ich im Augenblick wüßte. Ohne solche Grundlagen ist alle Reform müßig, ephemere, bloß modisch und damit letztlich sinnlos. Die Einbringung der Humanwis-

1. September. Er wird Guardian in Klagenfurt.

Von den Salesianern Don Boskos: Jurisdiktioniert: **Parfelder** P. Franz, als Kooperator in Linz Don Bosko mit 15. August. Enthoben: **Scharwitzl** P. Adolf als Kooperator in Linz Don Bosko mit 14. August.

senschaften in das gottesdienstliche Geschehen ist heute nicht zu umgehen und absolut notwendig, aber sie betrifft stets nur das sakramentale Zeichen, seine Form und Glaubwürdigkeit und redliche Vollziehbarkeit; das Heilsgeschehen selbst transzendiert aber solche Zeichen immerzu. Sich mit diesen zu begnügen, wäre frommes Getue und kirchlich wie frömmigkeitlich ineffektiv. Das II. Kapitel (die liturgische Gestalt) bringt die im Titel versprochenen „Durchblicke“, erweitert sie aber um wichtige nachkonziliare Aspekte, so die Abstufung der Feier (von der Bischofsmesse bis zur Messe im kleinen Kreis) und die Elemente der Ausgestaltung. Das III. und letzte Kapitel (Die Messe im Leben der Kirche: Messe als Mitte; Messe am Sonntag; Messe im kleinen Kreis) ist gedrängt und knapp das Konzept einer Seelsorge vom Zentrum her, von der recht verstandenen Liturgie als der kirchlichen und gemeindlichen Heilszuwendung überhaupt.

Das knappe (nur gut 100 Seiten starke), aber außerordentlich wichtige Werk kann man nicht genug empfehlen.

Univ.-Prof. DDr. Joh. H. Emminghaus

Rupert Berger: „Tut dies zu meinem Gedächtnis.“ Einführung in die Feier der Messe. Don Bosco/München 1971

Die Geschichte der Meßfeier ist eine wichtige Hilfe zu ihrem Verständnis; Liturgie ist stets gewordene Liturgie. Dem heutigen Menschen gelingt der Einstieg in ein Problem, auch ein theologisches, meist leichter von der Geschichte her als von der Systematik. Rupert Berger, früher Professor am Priesterseminar Freising, heute Pfarrer in Tölz/Obb. und Verfasser sehr brauchbarer liturgischer Werke (so etwa von „Kleines liturgisches Wörterbuch“, Herder-Bücherei 339—341, Frbg. 1969), legt in diesem schönen Band übersichtlich und gut lesbar die Grundzüge des Meßverständnisses vor. Er geht aus von der Urgestalt der Eucharistie im Abendmahlsaal und in der frühesten Kirche, zeigt dann

die biblische Grundgestalt und die Theologie des Hochgebetes auf, dem sich Komunionteil und Gabenbereitung als notwendiger Rahmen zuordnen. Sodann wird der Wortgottesdienst in seinem Zusammenhang zur Eucharistie, seiner Heilsbedeutung und seinem Aufbau aus den Einzellelementen vorgeführt. Und schließlich noch die Rahmenteile Eingang und Entlassung.

Das Buch ist wissenschaftlich — dogmatisch wie historisch — wohl fundiert, straff in der Diktion, didaktisch klug konzipiert und daher leicht lesbar und einprägsam. Es ist allen uneingeschränkt zu empfehlen, Lehrenden aller Sparten wie Lernenden, Verkündern wie Hörern. Ich möchte es geradezu als Pflichtlektüre jedes Seelsorgers bezeichnen, besonders dann, wenn in seinem Studium die Liturgik seinerzeit zu kurz gekommen ist.

Univ.-Prof. DDr. Joh. H. Emminghaus

E. J. Lengeling: „**Die neue Ordnung der Eucharistiefeier.**“ Allgemeine Einführung in das römische Meßbuch, endgültiger lateinischer und deutscher Text. Einleitung und Kommentar. Regensburg/Münster 1970 = Reihe Lebendiger Gottesdienst, 17/18.

In absehbarer Zeit wird das neue deutsche Altarmeßbuch vorliegen. Die lateinische Vorlage, das Missale Pauls VI., steht uns schon (samt der grundlegenden allgemeinen Einleitung, der *Instructio generalis*) seit April 1969, also seit mehr als 4 Jahren, zur Verfügung. Der neue *Ordo Missae*, die gleichbleibenden Meßteile, sind allenthalben in Gebrauch, vielfach auch die Voraus-Faszikel der Liturgischen Kommissionen des deutschsprachigen Gebiets. Überblickt man mit Verantwortung die gegenwärtige Situation, so kann man sich nicht des Staunens erwehren, wie leichtfertig diese ganze Erneuerung der Meßliturgie oft geschieht: Es sind neue Texte da, sie werden verbraucht und damit basta! Fällt das Neue Missale einfach und unvorbereitet auf unsere Gemeinden von oben herab, so erreicht es schlechthin gar nichts. Ein Meßbuch wirkt nicht *ex opere operato*, kann nicht aus sich unfehlbar das Heil unserer Gemeinden bringen! Es wäre an der höchsten Zeit, die Gelegenheit zur Einübung und Erschließung der neuen Texte zu nutzen, in Verkündigung, Katechese und Erwachsenenbildung. Die überall im Lande anzutreffende müde Resignation, die Zeit der Liturgie sei einfach schon wieder vorbei, ist schlechthin

sündhaft und Äußerung fauler und nichtsnutziger Knechte. Liturgie ist unaufgebar, weil sie die konkrete Heilzuwendung an die Gemeinde ist. Und die ist nicht vom Sensationellen oder der persönlichen Vorliebe einzelner für Zeremoniöses zu erwarten. Liturgie ist wesentlich für die Gemeinde, schlechthin notwendig, Mitte des Amtes in der Kirche.

Die Neue *Instructio generalis* des Papstes Paul VI. für das unter seinem Namen in die Geschichte eingehende Meßbuch ist keine neue Rubrizistik, sondern geradezu der Leitfaden aller gegenwärtigen Pastoral, wohl abgewogen in der Formulierung, der Vergangenheit und der überkommenen Lehre verbunden und noch mehr der konkreten Gegenwart und der Zukunft zugewandt. Ihrem Studium sollte sich jeder mit Verantwortung widmen und das Erkannte in die Verkündigung einbringen. Jeder könnte es gut anhand der schönen Ausgabe von J. E. Lengeling, des Münsteraner Liturgikers, der selbst in den maßgeblichen Kommissionen mitgearbeitet hat: Man hat in diesem Buch authentische Aussagen und einen Kommentar aus erster Hand, nicht irgendeinen. In einer Einleitung, die etwa ein Viertel des Buches ausmacht, werden Anlaß und Fortgang der Reformschritte anschaulich geschildert, ausführlich auch wegweisende Äußerungen des Papstes beigebracht und schließlich die grundlegenden Leitmotive der Neuordnung benannt. Gerade letztere sind außerordentlich bedeutsam, will man nicht über den Einzelbestimmungen das Wesen verfehlen. Sodann werden im Hauptteil die einzelnen Passagen, im lateinischen Urtext wie in der offiziellen deutschen Übersetzung, vorgelegt und ausführlich und mit zahlreichen Querverweisen kommentiert. Gute Register vervollständigen das Werk und machen es zu einem echten Handbuch, das der Wissenschaft wie der Praxis in gleicher Weise dient.

Univ.-Prof. DDr. Joh. H. Emminghaus

Bibel und Liturgie. Biblisch-liturgische Quartalschrift. Herausgeber: Pius-Parsch-Institut und Österreichisches Katholisches Bibelwerk. Verantwortlicher Hauptschriftleiter: Dr. Norbert W. Höslinger. In der Redaktion: Johannes B. Bauer (Graz), Ferdinand Dexinger (Wien), Johannes Emminghaus (Wien), Helmut Leeb (Wien), Theodor Maas-Ewerd (Münster), Hermann Reifenberg (Bamberg), Kurt Schubert (Wien), Weihbischof Alois Stö-

ger (St. Pölten). Eigentümer und Verleger: Österreichisches Katholisches Bibelwerk, Klosterneuburg, Stiftsplatz 8. Bezugspreis für das Jahr S 128.—, DM 18.50 zuzügl. Porto; Einzelheft S 35.—, DM 5.— zuzügl. Porto.

Der Klosterneuburger Chorherr Pius Parsch begründete 1926 seine Zeitschrift „Bibel und Liturgie“ und wurde darin der bekannte Initiator der österreichischen Bibel- und Liturgiebewegung. Die Zeitschrift erscheint unterdessen — mit erzwungener Unterbrechung in den Kriegsjahren — im 46. Jahrgang und ist das Organ des im Vorjahr gegründeten P. Parsch-Institutes. Ein Team namhafter Wissenschaftler bürgt zusammen mit dem Herausgeber Dr. Norbert Höslinger Can. Reg. für gediegene Qualität: Jedes Heft bringt nach dem Leitartikel jeweils drei oder vier praxisnahe wissenschaftliche Beiträge, gibt dann in der Sparte „Praxis“ brauchbare Anregungen, informiert in „Zeitspiegel“, „Rundschau“ und „Personalia“ über wichtige Ereignisse in den angesprochenen Fragenkomplexen. Besonderer Wert ist auch auf die Buchbesprechungen gelegt: Einige wichtige Bücher sind

112. Veräußerung kirchlicher Geräte und Kunstgegenstände

Firmen und Einzelpersonen des In- und Auslandes bemühen sich mit allen Mitteln der Werbung bei den Kirchenvorstehungen um den Kauf von sakralen und profanen Gegenständen aus kirchlichem Besitz. Aus diesem Grund wird wiederum mit besonderer Eindringlichkeit auf die kirchlichen Bestimmungen über den Verkauf von Sachwerten aus dem Bestand kirchlichen Eigentums hingewiesen.

1. Die verantwortlichen Pfarrvorstände und Kirchenrektoren werden an die allgemeine Mahnung des kirchlichen Gesetzbuches in Can. 1523 CIC erinnert, daß sie das Kirchengut „mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters“ zu verwalten und zu betreuen haben.

2. Über den Wert oder Unwert von einzelnen Gegenständen ist ihr Urteil allein oder zusammen mit dem ihrer Mitarbeiter aus dem Pfarrgemeinderat oder Pfarrkirchenrat oder mit dem eines interessierten Händlers nicht ausreichend. Der wahre Wert wird oft nur vom Fachmann erkannt.

3. Das gilt auch von Orgeln in Filialkirchen sowie von Altären, Bildern, Statuen, Leuchtern, Stangen von Traghimmeln und sonstigen Bestandteilen kirchlicher Geräte, die nicht mehr im Gebrauch sind und vielleicht auch nicht mehr sorgfältig

gewissenhaft angezeigt und nach ihrer Bedeutung gewürdigt, so daß sie eine wirkliche Hilfe bedeuten. Die früher jedem Heft beigelegten Perikopeneinleitungen erscheinen nunmehr gesondert, mit Vorschlägen für die Fürbitten angereichert.

Die Zeitschrift enthält sich bewußt jeder Polemik und Einseitigkeit, trägt die gesunde Lehre vor, will ganz bewußt der Zukunft dienen, ohne die Vergangenheit zu verleugnen. Sie will kein „Kochbuch“ für den unmittelbaren Verbrauch sein, ist aber in allen Details auf die Praxis ausgerichtet, für den Seelsorger und engagierten Laien gleichermaßen brauchbar. Sie ist unterdessen in allen Erdteilen verbreitet und wohlrenommiert. Zugegeben: Für den Österreicher hat sie nun einmal ein schweres Handicap; sie ist zwar bewußt gerade auch für unsere Verhältnisse konzipiert und redigiert, aber sie erscheint nun einmal nicht in Luzern oder Stuttgart oder gar Nijmegen, sondern ganz schlicht hierzulande in Klosterneuburg.

Der Verlag (3400 Klosterneuburg, Stiftsplatz 8) schickt Interessenten auf Anforderung gern ein Probeheft.

Univ.-Prof. DDr. Joh. H. Emminghaus

aufbewahrt werden, sich etwa auf Dachböden von Kirchen und Pfarrhöfen befinden, und dann vorschnell als Gerümpel bezeichnet, gewertet und verschleudert werden.

4. Es werden darum nochmals die Bestimmungen des Kirchenrechtes über die Veräußerung des kirchlichen Eigentums angeführt, insbesondere Can. 1530 CIC: a) Vor dem Verkauf eines kirchlichen Gegenstandes muß ein schriftliches Gutachten über seinen Wert von ehrlichen und erfahrenen Fachleuten vorliegen.

b) Außerdem muß ein entsprechender Grund für den Verkauf gegeben sein: dringende Notwendigkeit oder doch ein augenscheinlicher Nutzen der Kirche oder ein besonderer karitativer Zweck.

c) Dazu muß die Erlaubnis der zuständigen kirchlichen Behörde vorliegen, ohne die eine Veräußerung ungültig ist.

Nach Can. 1532 CIC bzw. nach dessen derzeit geltender Durchführungsbestimmung ist die zuständige Behörde bei Werten über 3 Millionen Schilling der Apostolische Stuhl; unterhalb dieser Grenze ist es in jedem Falle und ausnahmslos der Ortsordinarius, der sich vor seiner Stellungnahme beraten wird. Bei Werten über 100.000 Schilling ist der Ordinarius an die

Zustimmung des Domkapitels bzw. des Konsistoriums gebunden.

d) Der verantwortliche Pfarrvorstand oder Rektor ist nach Can. 1477 § 2 CIC bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung sogar restitutionspflichtig.

e) Die Canones 2346 und 2347 CIC sehen auch kirchenrechtliche Zensuren für unbefugte Veräußerungen von Kirchengut vor.

f) In einem Rundschreiben vom 11. April 1971 an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen weist die Kleruskongregation in Rom neuerdings und eindringlich auf die Verpflichtung hin, für den historisch-künstlerischen Besitz der Kirche Sorge zu tragen, und nimmt dabei Bezug auf die

Bestimmungen des II. Vatikanischen Konzils, besonders auf die Liturgie-Konstitution und auf die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Abschließend wird an die einschlägigen Weisungen im „Linzer Diözesanblatt“ 1951, S. 154/155, Art. 163, sowie 1961, S. 97/98, Art. 109, erinnert: Veräußerungen von Kunstgegenständen aus kirchlichem Besitz bedürfen unbedingt der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates, das den Diözesan-Kunstrat zu konsultieren pflegt, und des Bundesdenkmalamtes (gemäß § 4 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. September 1923) und sind ohne Erlaubnis der vorher genannten Stellen verboten.

Vom Bischöflichen Ordinariate

Linz, am 1. September 1973

Franz Hackl
Kanzleidirektor

Weihbischof Dr. Alois Wagner
Generalvikar